

## B. GEHALTSTAFELN

### 1. FAHRSCHULLEHRER

#### a) G e h a l t

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	2.183,00
im 3. und 4. Berufsjahr	2.338,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.423,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.507,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.525,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.561,00

#### b) Z u l a g e n

	€
1. Fahrschullehrer, die gleichzeitig nach § 113 KFG bestellte Fahrschulleiter sind, erhalten eine monatliche Zulage von	350,00
2. Fahrschullehrer erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64b Abs 4 KDV, an dem mehr als 5 Kunden teilgenommen haben, eine Zulage von	8,50

#### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrschullehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.556,00
2. Fahrschullehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.612,00
3. Fahrschullehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.652,00

## 2. FAHRLEHRER und FAHRLEHRER mit Theorieberechtigung

a) G e h a l t	€
im 1. und 2. Berufsjahr	2.099,00
im 3. und 4. Berufsjahr	2.240,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.323,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.405,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.423,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.459,00

b) Z u l a g e n	€
1. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klassen A1 oder A2 oder A oder F erteilen, erhalten eine Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,30
2. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse C1 oder C erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,50
3. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse C1E oder CE erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,50
4. Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse D1 oder D erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,00
5. Fahrlehrer, die Führerscheinaspiranten, welche Rollstuhlfahrer sind, ausbilden, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,50
6. Fahrlehrer mit Theorieberechtigung erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64b Abs 4 KDVG, an dem mehr als 5 Kunden teilgenommen haben, eine Zulage von	8,50

Die Bezeichnungen der Führerscheinklassen entsprechen dem Wortlaut gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG).

c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e	€
1. Fahrlehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.455,00

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 2. | Fahrlehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von | <b>2.510,00</b> |
| 3. | Fahrlehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von       | <b>2.546,00</b> |

### 3. BÜROANGESTELLTE

#### a) Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.734,00
ab dem 5. Berufsjahr	1.758,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.804,00
ab dem 9. Berufsjahr	1.854,00
ab dem 10. Berufsjahr	1.947,00
ab dem 12. Berufsjahr	2.048,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.133,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.192,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.231,00

#### b) Büroangestellte, die auf Anweisung schwierige Arbeiten selbständig erledigen

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.754,00
ab dem 5. Berufsjahr	1.832,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.908,00
ab dem 9. Berufsjahr	2.023,00
ab dem 10. Berufsjahr	2.173,00
ab dem 12. Berufsjahr	2.250,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.361,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.435,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.478,00

### 4. BÜROLEHRLINGE

Bürolehrlinge erhalten nachstehenden Prozentsatz des Gehaltes eines Büroangestellten mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit vom 1. bis 4. Berufsjahr (XI/B/3/a) jeweils gerundet

	€
im 1. Lehrjahr 35 % =	607,00
im 2. Lehrjahr 45 % =	780,00
im 3. Lehrjahr 65 % =	1127,00

## **5. Pflichtpraktikanten**

Pflichtpraktikanten sind Schüler, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem ersten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem zweiten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Pflichtpraktikanten sind weiters Studenten, die auf Grund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr. Dem Pflichtpraktikanten ist spätestens bei Antritt des Pflichtpraktikums eine Vereinbarung über Beginn, Ende und Inhalt des Praktikums auszuhandigen.

## **C. ISTGEHALTSREGELUNG**

1. Die Ist-Gehälter der Angestellten (das sind die über den kollektivvertraglichen Mindestgehältern liegenden Überzahlungen) sind am **1.4.2018 um 2,6 %** zu erhöhen (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).

Der sich jeweils ergebende rechnerische Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

2. Der Dienstgeber ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Vorrückung in der Beschäftigungsgruppe das Ist-Gehalt um mindestens 25 % des Unterschiedsbetrages

zwischen dem Kollektivvertragsgehalt jener Gehaltsstufe, in die der Angestellte vor und nach der Zeitvorrückung eingestuft ist, zu erhöhen.

Angestellte, die selber kündigen, sind von der Anwendung dieser Bestimmung während der Kündigungsfrist ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um Kündigung aus Anlass des Antritts einer gesetzlich gebührenden Pension.

Fällt der Geltungsbeginn einer neuen kollektivvertraglichen Gehaltsordnung mit einer Zeitvorrückung zusammen, ist der Sprung aufgrund der neuen Gehaltsordnung zu ermitteln.

## **D. REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN**

Wird der Angestellte zu einem Kurs außerhalb des Standortes der Fahrschule oder zu einer Dienstleistung an einem anderen **als dem vereinbarten Basisstandort außerhalb dieser politischen Gemeinde** entsandt, so gebührt ihm gem. § 3 Abs. 1 Zif 16 b EStG eine Aufwandsentschädigung (Reiseaufwandsentschädigung für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde oder Außendiensttätigkeit). Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Kurs bzw. die Dienstleistung am Wohnort des Angestellten stattfindet.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Abwesenheit von

0 Stunden bis 3 Stunden	0
mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	1/4 des Taggeldes,
mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden	1/2 des Taggeldes,
mehr als 9 Stunden bis 12 Stunden	3/4 des Taggeldes,
mehr als 12 Stunden	das volle Taggeld.

Das volle Taggeld beträgt für Fahrlehrer und Fahrschullehrer **€ 28,00**

ist eine Nächtigung erforderlich, gebührt ein Nächtigungsgeld von **€ 16,00**

Wird eine Rechnung über eine angemessene Übernachtung vorgelegt, sind die tatsächlichen Nächtigungskosten zu ersetzen.

## XII. KÜNDIGUNG

1. Beide Seiten können das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur jeweils zum Letzten eines Kalendermonates kündigen. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden und beträgt die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel der 4,3-fachen kollektivvertraglich vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit, so kann es durch Kündigung nach § 20 AngG von beiden Seiten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur jeweils zum Letzten eines Kalendermonats gelöst werden.
2. Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Guthaben des Angestellten an Normalarbeitszeit oder Überstunden, für die ein Zeitausgleich gebührt, verlängert sich die Kündigungsfrist im Ausmaß des zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehenden Zeitguthabens. Für Guthaben an Normalarbeitszeit gebührt ein Zuschlag von 50 %. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

## XIII. VERFALL VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.